

# Regelung für die Berufsausbildung für Menschen mit Behinderungen nach § 42 r des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung)

zur

**Fachpraktikerin**

**für Zweiradmechatronik Fachrichtung Fahrradtechnik /**

zum

**Fachpraktiker**

**für Zweiradmechatronik Fachrichtung Fahrradtechnik**

## Ausbildungsregelung für die Berufsausbildung zum/zur „Fachpraktiker\*in für Zweiradmechatronik, Fachrichtung Fahrradtechnik“

### PRÄAMBEL

Jede Berufsausbildung hat die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit in einer sich wandelnden Arbeitswelt notwendigen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) in einem geordneten Ausbildungsgang zu vermitteln (siehe auch § 1 Absatz 3 BBiG). Sie hat ferner den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrungen zu ermöglichen.

Grundsätzlich ist auch für behinderte Menschen nach § 42p HwO i. V. m. § 25 HwO eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf gemäß § 25 HwO, im Bedarfsfall unter Zuhilfenahme des § 42q HwO (Nachteilsausgleich), anzustreben. Nur in begründeten Ausnahmefällen, in denen Art und Schwere/Art oder Schwere der Behinderung dies nicht erlauben, ist eine Ausbildung nach § 42r HwO durchzuführen. Für solche Ausnahmefälle wird diese Ausbildungsregelung erlassen.

Ein Übergang von einer bestehenden Ausbildung nach dieser Ausbildungsregelung in eine Ausbildung in einem nach § 25 HwO anerkannten Ausbildungsberuf ist entsprechend § 42p HwO kontinuierlich zu prüfen.

Die Feststellung, dass Art und Schwere/Art oder Schwere der Behinderung eine Ausbildung nach einer Ausbildungsregelung für behinderte Menschen erfordert, soll auf der Grundlage einer differenzierten Eignungsuntersuchung erfolgen. Sie wird derzeit durch die Bundesagentur für Arbeit – unter Berücksichtigung der Gutachten ihrer Fachdienste – durchgeführt.

Die Ausbildenden sollen einen personenbezogenen Förderplan, der die spezifische Behinderung berücksichtigt, erstellen und diesen kontinuierlich fortschreiben. Der personenbezogene Förderplan dient der Entwicklung der/des Auszubildenden.

Die zuständige Stelle trägt Ausbildungsverträge für behinderte Menschen gemäß § 42r Absatz 2 in Verbindung mit § 42q Absatz 2 Satz 1 HwO in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse ein, wenn festgestellt worden ist, dass die Ausbildung in einem solchen Ausbildungsgang nach Art und Schwere/Art oder Schwere der Behinderung erforderlich ist und eine auf die besonderen Verhältnisse der Menschen mit Behinderung abgestimmte Ausbildung sichergestellt ist.

Im Rahmen der dualen Berufsausbildung auf der Grundlage dieser Ausbildungsregelung ist die Berufsschule Partner und mitverantwortlich für eine qualifizierte und qualifizierende Berufsausbildung.

Aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 2. November 2023 und der Vollversammlung der Handwerkskammer Flensburg vom 12. Dezember 2023 wird gemäß § 106 Abs. 1 Nr. 10 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174) für die Berufsausbildung von behinderten Menschen nachstehende Regelung erlassen:

## § 1 Ausbildungsberuf

Die Berufsausbildung

zum

**Fachpraktiker für Zweiradmechatronik, Fachrichtung Fahrradtechnik**

zur

**Fachpraktikerin für Zweiradmechatronik, Fachrichtung Fahrradtechnik**

erfolgt nach dieser Ausbildungsregelung.

## § 2 Personenkreis

Diese Ausbildungsregelung regelt die Berufsausbildung gemäß § 66 BBiG/§ 42r HwO für Personen im Sinne des § 2 SGB IX.

## § 3 Dauer der Berufsausbildung

Die Ausbildung dauert drei Jahre und sechs Monate.

## § 4 Ausbildungsstätten

Die Ausbildung findet in ausbildungsrechtlich anerkannten Ausbildungsbetrieben und Ausbildungseinrichtungen statt.

## § 5 Eignung der Ausbildungsstätte

- (1) Behinderte Menschen dürfen nach dieser Ausbildungsregelung nur in dafür geeigneten Betrieben und Ausbildungseinrichtungen ausgebildet werden.
- (2) Neben den in § 27 BBiG/§ 21 HwO festgelegten Anforderungen muss die Ausbildungsstätte hinsichtlich der Räume, Ausstattung und Einrichtung den besonderen Erfordernissen der Ausbildung von behinderten Menschen gerecht werden.
- (3) Es müssen ausreichend Ausbilderinnen/Ausbilder zur Verfügung stehen. Die Anzahl der Ausbilderinnen/Ausbilder muss in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl der Auszubildenden stehen. Dabei ist ein Ausbilderschlüssel von in der Regel höchstens eins zu acht anzuwenden.

## § 6 Eignung der Ausbilder und Ausbilderinnen

- (1) Ausbilderinnen und Ausbilder, die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG/§ 42r HwO erstmals tätig werden, müssen neben der persönlichen, berufsspezifisch fachlichen und berufspädagogischen Eignung (AEVO u.a.) eine mehrjährige Erfahrung in der Ausbildung sowie zusätzliche behindertenspezifische Qualifikationen nachweisen.
- (2) Anforderungsprofil  
Ausbilderinnen und Ausbilder müssen eine rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation nachweisen und dabei folgende Kompetenzfelder abdecken:
  - Reflexion der betrieblichen Ausbildungspraxis,
  - Psychologie,
  - Pädagogik, Didaktik,
  - Rehabilitationskunde ,
  - Interdisziplinäre Projektarbeit ,
  - Arbeitskunde/Arbeitspädagogik,
  - Recht,
  - Medizin.Um die besonderen Anforderungen des § 66 BBiG/§ 42r HwO zu erfüllen, soll ein Qualifizierungsumfang von 320 Stunden sichergestellt werden.
- (3) Von dem Erfordernis des Nachweises einer rehabilitationspädagogischen Zusatzqualifikation soll bei Betrieben abgesehen werden, wenn die Qualität der Ausbildung auf andere Weise sichergestellt ist. Die Qualität ist in der Regel sichergestellt, wenn eine Unterstützung durch eine geeignete Ausbildungseinrichtung erfolgt.
- (4) Ausbilderinnen/Ausbilder, die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG/§ 42r HwO bereits tätig sind, haben innerhalb eines Zeitraumes von höchstens fünf Jahren die notwendigen Qualifikationen gemäß Absatz 2 nachzuweisen.

Die Anforderungen an Ausbilderinnen/Ausbilder gemäß Absatz 2 gelten als erfüllt, wenn die behindertenspezifischen Zusatzqualifikationen auf andere Weise glaubhaft gemacht werden können.

## § 7 Struktur der Berufsausbildung

- (1) Findet die Ausbildung in einer Ausbildungseinrichtung statt, sollen mindestens 24 Wochen außerhalb dieser Einrichtung in einem anerkannten Ausbildungsbetrieb bzw. mehreren anerkannten Ausbildungsbetrieben durchgeführt werden.
- (2) Soweit Inhalte der Ausbildung nach dieser Ausbildungsregelung mit Inhalten der Berufsausbildung zum Zweiradmechatroniker / zur Zweiradmechatronikerin übereinstimmen, für die nach der geltenden Ausbildungsordnung oder aufgrund einer Regelung der Handwerkskammer Flensburg eine überbetriebliche Berufsausbildung vorgesehen ist, soll die Vermittlung der entsprechenden Ausbildungsinhalte ebenfalls überbetrieblich erfolgen.
- (3) Von der Dauer der betrieblichen Ausbildung nach Absatz 1 kann nur in besonders begründeten Einzelfällen abgewichen werden, wenn die jeweilige Behinderung oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern; eine Verkürzung der Dauer durch die Teilnahme an einer überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahme erfolgt nicht.

## § 8 Ausbildungsrahmenplan, Ausbildungsberufsbild

- (1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan (Anlage) aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit). Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende Organisation der Ausbildung ist insbesondere zulässig, soweit die jeweilige Behinderung der Auszubildenden oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.
- (2) Die Berufsausbildung zum Fachpraktiker für Zweiradmechatroniker, Fachrichtung Fahrradtechnik / zur Fachpraktikerin für Zweiradmechatronik, Fachrichtung Fahrradtechnik gliedert sich wie folgt (Ausbildungsberufsbild):

### **ABSCHNITT A**

#### **Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:**

1. Bedienen von Fahrzeugen und Systemen
2. Montage und Inbetriebnahme von Fahrzeugen und Systemen
3. Messen und Prüfen an Systemen
4. Durchführen von Service-, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten
5. Diagnostizieren von Fehlern und Störungen an Fahrzeugen und Systemen
6. Demontieren, Reparieren und Montieren von Bauteilen, Baugruppen und Systemen
7. Betriebliche und technische Dokumentation
8. Herstellen und Anpassen von Fahrrädern
9. Durchführen von Um- und Nachrüstarbeiten

### **ABSCHNITT B**

#### **Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:**

1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit
4. Umweltschutz
5. Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen sowie Kontrollieren und Bewerten von Arbeitsergebnissen
6. Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen

## § 9 Zielsetzung und Durchführung der Berufsausbildung

- (1) Die in dieser Ausbildungsregelung genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne von § 1 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes befähigt werden, die selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren (berufliche Handlungskompetenz) einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 10 – 18 nachzuweisen.
- (2) Die Auszubildenden haben unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans (Anlage) für die Auszubildenden einen individuellen Ausbildungsplan zu erstellen.
- (3) Die Auszubildenden haben einen schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweis nach § 13 Satz 2 Nr. 7 des Berufsbildungsgesetzes zu führen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, den oben angegebenen Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit zu führen. Die Auszubildenden haben den oben angegebenen Ausbildungsnachweis regelmäßig durchzusehen und zu unterzeichnen. Die bzw. der Auszubildende kann nach Maßgabe von Art oder Schwere bzw. Art und Schwere der Behinderung von der Pflicht zur Führung eines Ausbildungsnachweises entbunden werden.

## § 10 Teil 1 der Gestreckten Abschlussprüfung

- (1) Die Abschlussprüfung besteht aus den beiden zeitlich auseinanderfallenden Teilen 1 und 2. Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob die zu prüfende Person die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In der Abschlussprüfung soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie die dafür erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsregelung ist zugrunde zu legen. Dabei sollen Qualifikationen, die bereits Gegenstand von Teil 1 waren, in Teil 2 nur soweit einbezogen werden, als es für die Festlegung der Berufsbefähigung erforderlich ist.
- (2) Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses wird Teil 1 mit 30 Prozent, Teil 2 mit 70 Prozent gewichtet.
- (3) Teil 1 der gestreckten Abschlussprüfung soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.
- (4) Teil 1 der gestreckten Abschlussprüfung findet im Prüfungsbereich Arbeitsauftrag statt und erstreckt sich auf die in der Anlage für die ersten 18 Ausbildungsmonate genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff der ersten drei Ausbildungshalbjahre, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (5) Für den Prüfungsbereich Arbeitsauftrag bestehen folgende Vorgaben:
  1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist,
    - a) Arbeitsschritte zu planen, Arbeitsmittel festzulegen, Messungen durchzuführen, technische Unterlagen und Informationen zu nutzen,
    - b) Wartungsvorgaben anzuwenden und den Zusammenhang von Technik, Arbeitsorganisation, Wirtschaftlichkeit, Umweltschutz, Sicherheit und Gesundheitsschutz zu berücksichtigen sowie
    - c) fachbezogene Probleme und deren Lösungen darzustellen, die fachlichen Hintergründe aufzuzeigen sowie die Vorgehensweise bei der Durchführung des Arbeitsauftrags begründen zu können;
  2. für die Arbeitsaufgabe sind folgende Tätigkeiten zugrunde zu legen:
    - a) Warten, Prüfen und Einstellen von Fahrradsystemen,
    - b) Montieren und Demontieren von Fahrradbauteilen, -baugruppen und -systemen;
  3. der Prüfling soll zwei Arbeitsaufgaben, die Kundenaufträgen entsprechen, durchführen, und ein darauf bezogenes situatives Fachgespräch führen, das aus mehreren Gesprächsphasen bestehen kann;
  4. die Arbeitsaufgabe eins bezieht sich auf die Tätigkeiten nach Nummer 2 Buchstabe a, die Arbeitsaufgabe zwei bezieht sich auf Nummer 2 Buchstabe b;
  5. die Prüfungszeit beträgt für die beiden Arbeitsaufgaben insgesamt höchstens 4 Stunden; innerhalb dieser Zeit soll das Fachgespräch je Arbeitsaufgabe in höchstens 10 Minuten durchgeführt werden;
  6. die Arbeitsaufgaben sind mit insgesamt 90 Prozent und das Fachgespräch mit 10 Prozent zu gewichten.
- (6) Die besonderen Belange des behinderten Prüflings sind bei der Prüfung zu berücksichtigen.

## § 11 Teil 2 der Gestreckten Abschlussprüfung

- (1) Teil 2 der gestreckten Abschlussprüfung soll vor dem Ablauf der Ausbildungsdauer stattfinden.
- (2) Teil 2 der gestreckten Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

- (3) Teil 2 der Abschlussprüfung besteht aus den Prüfungsbereichen:
1. Kundenauftrag,
  2. Fahrrad- und Systemtechnik,
  3. Diagnose und Instandsetzungstechnik,
  4. Wirtschafts- und Sozialkunde.
- (4) Für den Prüfungsbereich Kundenauftrag bestehen folgende Vorgaben:
1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist
    - a) Arbeitsabläufe selbstständig zu planen, fachliche Hintergründe aufzuzeigen sowie Lösungswege zu begründen,
    - b) Ersatzteile, Werkzeuge, Mess- und Prüfgeräte sowie Hilfsmittel unter Beachtung von technischen Regeln, Herstellerangaben und Kostenaufwand auszuwählen,
    - c) Informationssysteme zu nutzen,
    - d) Fahrräder und Systeme zu bedienen und zu erklären,
    - e) elektronische Antriebssysteme außer Betrieb und in Betrieb zu nehmen,
    - f) Systemfunktionen zu überprüfen, Diagnosesysteme einzusetzen, Fehler und Störungen zu diagnostizieren,
    - g) Fahrräder und deren Systeme instand zu setzen und nachzurüsten sowie
    - h) Ergebnisse zu dokumentieren;
  2. für den Nachweis nach Nummer 1 sind folgende Tätigkeiten auszuführen:
    - a) Instandhalten von Systemen und Anlagen der Fahrradtechnik, insbesondere durch Prüfen, Messen und Beurteilen sowie durch Ändern, Montieren, Demontieren und Einstellen von Fahrwerken, Antrieben oder Sicherheitssystemen, sowie
    - b) Anpassen oder Umrüsten von Fahrradsystemen oder Herstellen eines Fahrrades aus Baugruppen;
  3. der Prüfling soll zwei Arbeitsaufgaben bearbeiten und dokumentieren sowie zu jeder Arbeitsaufgabe ein situatives Fachgespräch führen, das jeweils aus mehreren Gesprächsphasen bestehen kann;
  4. die Prüfungszeit beträgt insgesamt sechs Stunden; innerhalb dieser Zeit sollen die situativen Fachgespräche in insgesamt höchstens 20 Minuten durchgeführt werden.
- (5) Für den Prüfungsbereich Fahrrad- und Systemtechnik bestehen folgende Vorgaben:
1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist,
    1. fahrradtechnische Systeme, deren Funktionen und Vernetzung zu beschreiben,
    2. praxisbezogene Aufgaben aus den Gebieten
      - a) Werkstoffe und Betriebsmittel,
      - b) Bremssysteme,
      - c) Antriebssysteme,
      - d) Beleuchtungssysteme,
      - e) Zubehör- und Zusatzeinrichtungenzu lösen;
  2. der Prüfling soll die praxisbezogenen Aufgaben schriftlich bearbeiten;
  3. die Prüfungszeit beträgt 90 Minuten.
- (6) Für den Prüfungsbereich Diagnose und Instandsetzungstechnik bestehen folgende Vorgaben:
1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist,
    - a) Informationen aus Funktions-, Schalt- und Vernetzungsplänen, branchenbezogener Software sowie aus Herstelleranweisungen auszuwerten,
    - b) Störungen, Fehler und deren Ursachen systematisch einzugrenzen, Lösungswege darzustellen,
    - c) Ergebnisse der eingesetzten Mess-, Prüf- und Diagnosegeräte sowie Kundenhinweise zu nutzen und auszuwerten,

- d) Methoden der Instandsetzung zu erläutern, Vorgehensweisen zu beschreiben und Lösungswege aufzuzeigen,
  - e) Sicherheits-, Gesundheitsschutz- und Umweltschutzbestimmungen darzustellen sowie
  - f) elektrotechnische Arbeiten unter Anwendung der Sicherheitsvorschriften darzustellen;
2. der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben schriftlich bearbeiten;
  3. die Prüfungszeit beträgt 90 Minuten.
- (7) Für den Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde bestehen folgende Vorgaben:
1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen und beurteilen kann;
  2. der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben schriftlich bearbeiten;
  3. die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.
- (8) Die besonderen Belange des behinderten Prüflings sind bei der Prüfung zu berücksichtigen.

## § 12 Gewichtungsregelung

Die Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:

- |   |               |
|---|---------------|
| 1. Prüfungsbereich Arbeitsauftrag:                      | 30 Prozent,   |
| 2. Prüfungsbereich Kundenauftrag:                       | 35 Prozent,   |
| 3. Prüfungsbereich Fahrrad- und Systemtechnik:          | 12,5 Prozent, |
| 4. Prüfungsbereich Diagnose und Instandsetzungstechnik: | 12,5 Prozent, |
| 5. Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde:        | 10 Prozent.   |

## § 13 Bestehensregelung

- (1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen
1. im Gesamtergebnis von Teil 1 und Teil 2 mit mindestens „ausreichend“,
  2. im Ergebnis von Teil 2 mit mindestens „ausreichend“,
  3. in mindestens drei der Prüfungsbereiche von Teil 2 mit mindestens „ausreichend“ und
  4. in keinem Prüfungsbereich von Teil 2 mit „ungenügend“ bewertet worden sind.
- (2) Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung in einem der mit schlechter als „ausreichend“ bewerteten Prüfungsbereiche, in denen Prüfungsleistungen mit eigener Anforderung und Gewichtung schriftlich zu erbringen sind, durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn dies für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis von 2:1 zu gewichten.

## § 14 Übergang

Ein Übergang von einer Berufsausbildung nach dieser Ausbildungsregelung in eine entsprechende Ausbildung nach § 4 BBiG/§ 25 HwO ist von dem/der Auszubildenden und dem/der Ausbildenden kontinuierlich zu prüfen.

## § 15 Bestehende Berufsausbildungsverhältnisse

Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Ausbildungsregelung bestehen, können unter Anrechnung der bisher zurückgelegten Ausbildungszeit nach den Vorschriften dieser Regelung fortgesetzt werden, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren.

## § 16 Prüfungsverfahren

Für die Zulassung zur Prüfung und das Prüfungsverfahren gelten die §§ 31 ff HwO und die Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen (Abschlussprüfungsordnung) der Handwerkskammer Flensburg in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

## § 17 Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit

Soweit die Dauer der Ausbildung abweichend von dieser Ausbildungsregelung verkürzt oder verlängert werden soll, ist § 8 Absatz 1 und 2 BBiG / § 27c Absatz 1 und 2 HwO entsprechend anzuwenden.

## § 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ausbildungsregelung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein und nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsorgan der Handwerkskammer Flensburg am 1.8.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ausbildungsregelung der Handwerkskammer Flensburg zum Zweiradmechanikerwerker / zur Zweiradmechanikerwerkerin vom 1.1.1991 außer Kraft.

Flensburg, 18.6.2024

Jörn Arp  
Präsident

Björn Geertz  
Hauptgeschäftsführer

Diese Regelung wurde am 31.5.2024 vom Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein genehmigt und auf der Homepage der Handwerkskammer unter „[www.hwk-flensburg.de/artikel/amtliche-bekanntmachungen](http://www.hwk-flensburg.de/artikel/amtliche-bekanntmachungen)“ am 18.6.2024 veröffentlicht.